

Normative Ratgebung in Islam und Judentum – ein Vergleich zwischen der Fatwa- und der Responsen-Literatur

von *Hakki Arslan*

Zusammenfassung

In diesem Artikel wird ein vergleichender Einblick in die jüdische Responsen-Literatur¹ und in die muslimische Fatwa-Literatur² gegeben und herausgearbeitet, welche Fragen sich für weiterführende Studien ergeben. Beide Religionen haben ein normatives Bezugssystem (*halacha* und *fiqh*), das sich auf alle Bereiche des Lebens erstreckt. Die klassische Position beider Religionen sieht in der Ausübung dieser Normen den authentischsten Weg, Gottes Willen näherzukommen. Nach traditioneller Auffassung benötigen religiöse Menschen dabei eine permanente Supervision durch vertrauenswürdige Gelehrte, die sie bei Bedarf um Rat bitten können. Die große Zahl der Fragen, die Gelehrten – über das Internet, den Briefverkehr oder das Telefon – gestellt werden, zeigt einen auch in der Gegenwart ungebrochenen Bedarf an fachkundigen Auskünften im Bereich religiöser Normen. Im vorliegenden Artikel sollen die Grundzüge dieses Prozesses religiöser Rechtsauskünfte im Judentum und Islam vergleichend dargestellt werden. Dabei können an dieser Stelle nur die bedeutendsten Momente festgehalten und auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin betrachtet werden. Als Methode dient

¹ Als Einführung in die Responsen-Literatur siehe: Menachem Elon: Jewish Law. History, Sources, Principles, Ha-Mishpat Ha-Ivri, translated from the Hebrew by Bernard Auerbach and Melvin J. Sykes, Bd. III, Philadelphia 1994, S. 1453–1528; Menachem Elon: Responsa, in: Michael Berenbaum / Fred Skolnik (Hrsg.), Encyclopaedia Judaica, Bd. 17, 2. Aufl., Detroit 2007, S. 228–239. Melanie Mordhorst-Mayer hat in ihrer Dissertation über die medizinethische Entscheidungsfindung im orthodoxen Judentum sehr ausführlich die gegenwärtige Forschung zur Responsen-Literatur dargelegt. Die Responsen-Forschung in deutscher Sprache stecke – gemessen an der Bedeutung dieser Literatur für das jüdische Recht – noch regelrecht in den Kinderschuhen. Vgl. Melanie Mordhorst-Mayer: Medizinethische Entscheidungsfindung im orthodoxen Judentum. Übersetzung und Analyse von Responsen zum Schwangerschaftskonflikt, Leipzig 2013, S. 20 f.

² Als Einführung in die Fatwa-Literatur siehe Harald Motzki: Religiöse Ratgebung im Islam: Entstehung, Bedeutung und Praxis des mufti und der fatwā, in: Zeitschrift für Religionswissenschaft, 2 (1994), S. 3–22.

die historische Analyse, bei der die Fatwa- und die Responsen-Literatur in ihrer klassischen Form und in Grundzügen dargestellt wird, so wie sie sich vom 7. bis ins 19. Jahrhundert gezeigt hat.

Abstract

This article provides a comparative insight into Jewish responsa literature and Muslim fatwa literature respectively through which future studies and debates can emerge. Both religions have a normative framework (*halacha* and *fiqh*), which covers all spheres of life. The classical position of both religions understands the exercise of these norms in an authentic way in order to successfully move closer to God's will. According to traditional views, religious people thus need permanent supervision provided by trustworthy scholars. The large amount of questions, which are posed to scholars – via the Internet, post or telephone – show that still today an unabated demand of competent advice in the field of religious norms exists. The following article will outline the basic processes involved in the sphere of Judaism's and Islam's religious legal advice. At this point however only the most significant steps can be presented, which are based on the two religions' similarities and differences. The method here will be that of a historical analysis, in which fatwa and responsa literature in their classical form (from the 7th to the 19th century) will be outlined in a more general fashion.

1. Vergleichende Studien über das islamische und jüdische Recht

Jüdisch-islamische Studien³ erfahren in den letzten Jahren einen deutlichen Aufschwung.⁴ Für einen solchen Vergleich⁵ gibt es mehrere legitime Gründe: erstens die lange gemeinsame historische Erfahrung und zweitens die Ähnlichkeit beider Rechtssysteme.

³ Die Standardwerke zur jüdisch-islamischen Geschichte sind: Mark R. Cohen: *Unter Kreuz und Halbmond. Die Juden im Mittelalter*, aus dem Englischen von Christian Wiese, München 2005; Bernhard Lewis: *Die Juden in der islamischen Welt. Vom frühen Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, aus dem Englischen übersetzt von Liselotte Julius, München 1987; etwas veraltet, aber immer noch wertvoll ist Shlomo D. Goitein: *Jews and Arabs. A Concise History of Their Social and Cultural Relations*, New York 2005.

⁴ Neben den zahlreichen Einzelstudien sind zwei Publikationen stellvertretend für das steigende Interesse zu nennen: erstens die im Jahre 2010 herausgegebene fünfbandige *Encyclopedia of Jews in the Islamic World* und zweitens der von Abdelwahab Meddeb im Jahr 2013 herausgegebene Sammelband *History of Jewish-Muslim Relations: from the Origins to the Present Day*.

⁵ Methodologische Überlegungen zu einer vergleichenden Studie zwischen islamischem und jüdischem Recht: Joseph E. David: *Jurisprudence and Theology: In Late Ancient and Medieval Jewish Thought*, Cham u. a. 2014, S. 4.

Über die gesamte islamische Geschichte hinweg gab es eine weitgehend dauerhafte jüdische Existenz. Die jüdischen Akademien (Yeshivot) in Sura und Pumbedita in der Umgebung der späteren abbasidischen Hauptstadt Bagdad bildeten vom 7. bis ins 11. Jahrhundert das geistige Zentrum der Juden der gesamten Diaspora.⁶ Ab dem 11. Jahrhundert entstanden regionale Gelehrtenzentren in Ägypten, Nordafrika und Andalusien, aber auch in Frankreich und Deutschland unter christlicher Herrschaft. Die muslimischen Zentren blieben jedoch in einem Maße einflussreich, dass die jüdische Gelehrtentätigkeit der islamischen Welt über mehrere Jahrhunderte religiöses Denken und Handeln dominierte. Erst im Zuge der Frühen Neuzeit entstanden auch in Europa bedeutende jüdische Zentren, die die Dominanz der „orientalischen“ Juden allmählich ablösten. Damit endete jedoch nicht die jüdische Existenz in der islamischen Welt, vielmehr entwickelten sich etwa im Jemen und in den Regionen des Osmanischen Reiches besondere Formen jüdischer Kultur. Noch im 18. Jahrhundert gehörten die Zentren im Osmanischen Reich (Istanbul, Saloniki, Safed) und in Nordafrika zu den bedeutendsten in der jüdischen Welt.⁷ Diese historische Entwicklung führte zur Etablierung einer gemeinsamen Sprache und Kultur sowie gemeinsamer intellektueller Diskurse, die als natürliche Grundlage für den Austausch von Gedanken, Konzepten und Institutionen im Bereich des Rechts angesehen werden können.

Die Juden haben aufgrund der dauerhaften Diasporasituation eine ständige Anpassungsfähigkeit zeigen müssen. Entsprechend öffneten sie sich den Einflüssen der dominierenden islamischen Kultur und integrierten auch Elemente des islamischen Rechts, ohne dabei aber die Eigenständigkeit des jüdischen Rechts aufzugeben. Assimilationsbestrebungen wie in Deutschland im Zuge der Aufklärung gab es unter den Juden in der islamischen Welt zu keiner Zeit.⁸ Obwohl beide Rechtssysteme sehr viele Parallelen aufwiesen, war das jüdische Recht aufgrund der Minderheitensituation mit ganz anderen Herausforderungen konfrontiert als das islamische Recht, das die dominierende Kultur repräsentierte. Bei der Beschäftigung mit der Responsen-Literatur muss dieser Aspekt berücksichtigt werden. Eine vergleichende Studie darf sich

⁶ Gideon Libson: Halachah as Law in the Period of the Geonim, in: N.S. Hecht/B.S. Jackson/S.M. Passamaneck/D. Piatelli/A.M. Rabello (Hrsg.), *An Introduction to the History and Sources of Jewish Law*, Oxford 1996, S. 207 ff.

⁷ Vgl. Elon, *Jewish Law*, S. 1486 ff.

⁸ Vgl. Elon, *Jewish Law*, S. 1491 f.

jedoch nicht nur auf die gegenseitigen Einflüsse beschränken, sondern muss vielmehr danach fragen, warum und mit welchem Ziel gewisse Entwicklungen vollzogen wurden. Die Responen- und die Fatwa-Literatur können uns als lebendige Zeitzeugen viel über die meist vielschichtige Dynamik solcher Entwicklungen sagen.

Die offenkundigen Ähnlichkeiten zwischen dem islamischen und dem jüdischen Recht in inhaltlicher, methodischer und struktureller Hinsicht und die gemeinsame historische Erfahrung haben seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem jüdische Wissenschaftler dazu bewegt, beide Rechtssysteme nach verschiedenen Gesichtspunkten sowie im Hinblick auf gegenseitige Einflüsse oder gemeinsame Quellen vergleichend zu untersuchen. Seitdem entstanden nicht nur im Bereich der Rechtsliteratur sondern auch auf den Feldern der Philologie, Dichtung, Dogmatik, Mystik oder Ethik zahlreiche komparative Einzeluntersuchungen.

Gideon Libson bietet in seinem im Jahr 2003 erschienenen Werk „Jewish and Islamic Law – A Comparative Study of Custom During the Geonic Period“ vielleicht die tiefendeste Studie über die Einflüsse des islamischen Rechts auf das jüdische Recht im Mittelalter.⁹ Im Großen und Ganzen orientiere ich mich bei den folgenden Ausführungen an Libson, wobei seine Erkenntnisse durch neuere Forschungsarbeiten ergänzt werden sollen. Während die früheren Gelehrten wie Abraham Geiger und andere in der ersten Phase der vergleichenden Studien die Einflüsse des jüdischen Rechts auf die Frühphase des islamischen Rechts nachzuweisen versuchten, dominiert in der zweiten Phase der jüdisch-islamischen Studien der Versuch, die deutlichen Einflüsse des islamischen Rechts auf die weitere Entwicklung und Systematisierung des jüdischen Rechts ab dem 8. Jahrhundert darzustellen. Vor allem nachdem die Dokumente der Kairoer Geniza Ende des 19. Jahrhunderts entdeckt wurden, gab es zahlreiche Studien zu den Einflüssen muslimischer Kultur auf die jüdischen Wissenschaften und die jüdische Kultur.¹⁰ Diese Dokumente bieten reichlich Material für die Sozial- und Kulturgeschichte der Juden, aber auch

⁹ Vgl. Gideon Libson: *Jewish and Islamic Law – A comparative Study of Custom During the Geonic Period*, Cambridge, Mass. 2003, S. 1–23; eine Zusammenfassung der dort gewonnenen Ergebnisse auch in: Gideon Libson: *Jewish and Islamic Law*, in: Thomson Gale (Hrsg.), *Encyclopaedia Judaica*, Bd. 11, 2. Aufl., Detroit 2007, S. 262–270.

¹⁰ Vgl. Menahem Ben-Sasson : „Ganzah, Cairo“, in: Michael Berenbaum/Fred Skolnik (Hrsg.), *Encyclopaedia Judaica*, Bd. 7, 2. Aufl., Detroit 2007, S. 460–483.

der islamischen Welt, sowie für die religiöse Praxis der Juden.¹¹ Dennoch sind die meisten Dokumente noch nicht erforscht worden, sodass weitere, neue Erkenntnisse zu erwarten sind.¹² Wegbereitend waren vor allem die Arbeiten von S. D. Goitein, der ausgehend von den Geniza-Dokumenten das soziale und kulturelle Leben der Juden in der islamischen Welt im Mittelalter zu rekonstruieren versuchte.¹³ Auch der Forschung über die gegenseitigen Einflüsse des islamischen und des jüdischen Rechts hat er entscheidende Impulse gegeben.

Die bislang umfangreichste Studie in diesem Bereich hat wie bereits erwähnt Gideon Libson vorgelegt. In seinem Buch zeigt er anhand der Werke jüdischer Geonim¹⁴ und muslimischer Fiqh-Werke zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert die Einflüsse des islamischen Rechts auf das jüdische Recht. Diese Einflüsse seien auf verschiedenen Ebenen zu beobachten: im Bereich der Rechtshermeneutik (*uṣūl al-fiqh*), der Terminologie, der literarischen Produktion, aber auch inhaltlich in der Ausgestaltung verschiedener Rechtsbereiche, etwa des Scheidungsrechts, des Terminkaufs, des Schuldrechts etc. Beispielsweise soll Rav Ḥofni b. Samuel (gest. 1013) in seinem in arabischer Sprache verfassten Buch *Kitāb aš-šufa* nicht nur die Form und den Aufbau sondern auch die Begrifflichkeiten und die gesamte Argumentation von entsprechenden hanafitischen Fiqh-Werken bezogen haben.¹⁵ Die ersten Kodizes und die

¹¹ Die Oxford University hat kürzlich 25.000 Dokumente digitalisiert und online den Forschern zur Verfügung gestellt: <http://genizah.bodleian.ox.ac.uk/> (zuletzt aufgerufen: 02.09.2015); vgl. Marc Cohen : The Princeton University Geniza Project: Using the Internet for Jewish and Islamic Research, in: Nachum Dershowitz / Ephraim Nissan (Hrsg.), Language, Culture, Computation. Computing of the Humanities, Law, and Narratives. Essays Dedicated to Yaacov Choueka on the Occasion of His 75th Birthday, Part II, Berlin / Heidelberg 2014, S. 38–46.

¹² Einen Überblick über die Forschungsgeschichte zu den Geniza-Dokumenten bietet Marc Cohen: Geniza for Islamicists, Islamic Geniza, and the “New Cairo Geniza”, in: Harvard Middle Eastern and Islamic Review, 7 (2006), S. 129–145. Cohen betont ausdrücklich die immense Bedeutung der Geniza-Dokumente für die islamischen Studien und regt jüdische und muslimische Wissenschaftler dazu an, gemeinsam die Dokumente zu erforschen.

¹³ Sein Opus magnum ist das fünfbandige Werk: A Mediterranean Society. The Jewish Communities of the Arab World as portrayed in the Documents of the Cairo Geniza, Berkeley/Los Angeles 1967–1988.

¹⁴ In der gängigen Periodisierung des jüdischen Rechts wird die Phase zwischen dem 6. und 11. Jahrhundert als Phase der Geonim bezeichnet. Geonim ist der Plural von Gaon und bezieht sich auf die religiösen Führer der jüdischen Lehrakademien in Sura und Pumbedita in Babylonien. Vgl. Libson, Halachah as Law, S. 197.

¹⁵ Vgl. Gideon Libson: Islamic Influence on Medieval Jewish Law? Sefer Ha'arevuth (“Book of Surety”) of Rav Shmuel Ben Hofni Gaon and Its Relationship to Islamic Law, in: Studia Islamica, 73 (1991), S. 5–23; Libson, Jewish and Islamic Law (2003), S. 92 ff.

Responsen-Sammlungen, und damit die klassische Rechtsliteratur des rabbinischen Judentums sowie die des karaitischen Judentums, entstehen ebenfalls im Kontext der abbasidischen Herrschaft zwischen dem 8. und 11. Jahrhundert. Libson nennt vier Faktoren, die den Einfluss des islamischen Rechts auf die jüdischen Geonim bewirkt haben könnten:

1. Die Geonim kannten sich sehr gut im islamischen Recht aus und bezogen sich auch auf dessen Terminologie, Diskurse und Inhalte. Das islamische Recht bildete den Rahmen und den Hintergrund für die Formulierung des jüdischen Rechts (Responsen, Gerichtsurteile etc.).
2. Die positive Haltung jüdischer Gelehrter gegenüber der muslimischen Herrschaft führte dazu, dass sie die rechtlichen Rahmenbedingungen akzeptierten und den muslimischen Staat als legitime Staatsmacht anerkannten.
3. Die Tatsache, dass manche Juden muslimische Gerichte aufsuchten, um ihre Fälle zu lösen, hatte zur Folge, dass die jüdischen Gelehrten in bestimmten Teilen sich dem islamischen Recht anpassten, um die Gläubigen an das jüdische Recht zu binden.
4. Die Juden wurden seitens der Muslime motiviert, sich an die muslimischen Gerichte zu wenden, in der Hoffnung, dass sie konvertierten. Dies führte dazu, dass immer mehr Juden ihre Fälle vor muslimische Gerichte brachten.¹⁶

Parallelen und Ähnlichkeiten zwischen zwei Rechtssystemen müssen jedoch nicht immer auf den Einfluss des einen auf das andere System hindeuten, wenngleich dies eine Möglichkeit ist, die genau überprüft werden muss. Es könnte auch sein, dass beide aus einem dritten, vorangegangenen Rechtssystem schöpfen oder aufgrund gemeinsamer Herausforderungen zu den gleichen Lösungen gekommen sind. Insofern müssen einzelne Aspekte stets detailliert behandelt werden, bevor es zu voreiligen Schlüssen kommt.¹⁷

Vor Kurzem zeichnete Gregor Schwarb¹⁸ die Einflüsse der muslimischen *Uṣūl-al-fiqh*-Literatur auf die jüdischen Autoren des karaitischen sowie

¹⁶ Vgl. Libson, *Jewish and Islamic Law* (2003), S. 9 ff.

¹⁷ Vgl. Libson, *Jewish and Islamic Law* (2003), S. 9.

¹⁸ Vgl. Gregor Schwarb: *Uṣūl al-fiqh im jüdischen kalām des 10. und 11. Jahrhunderts*, in: A. Kuyt / G. Necker (Hrsg.), *Orient als Grenzbereich? Rabbinisches und außerrabbinisches Judentum*, Wiesbaden 2007, S. 77–104; Gregor Schwarb: *Capturing the meanings of God's speech: the*

rabbinischen Judentums zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert nach und zeigte überzeugend die systematische Übernahme von Begrifflichkeiten, Konzepten und Methoden. Bereits Ignaz Goldziher hat im späten 19. Jahrhundert in seinen Schriften immer wieder auf die Einflüsse muslimischer Literatur auf die jüdische Rechtsliteratur und Praxis hingewiesen.¹⁹ Auch in der Responson-Literatur ließen sich Argumente muslimischer Rechtsgelehrter zurückverfolgen. Neben den vielen Studien, die die gemeinsamen Momente betonen, gibt es aber auch Stimmen, die auf die Unterschiede aufmerksam machen und vor einer vorschnellen Gleichsetzung warnen.²⁰

Die meisten vergleichenden Darstellungen konzentrierten sich auf die Zeit zwischen dem 8. und 12. Jahrhundert und enden meistens bei Maimonides. Sehr wenig bis kaum erforscht sind die Beziehungen jüdischer und muslimischer Gelehrter im Osmanischen Reich. Anhand jüdischer Responsonen und islamischer Fatwas aus dieser Zeit lassen sich jedoch sehr viele Erkenntnisse gewinnen. Vor dem Hintergrund dieser Problematik wird im Folgenden eine Einführung in die beiden Rechtssysteme gegeben.

2. Fiqh und Halacha

Halacha stammt von der hebräischen Wurzel h-l-k, was wörtlich gesehen „[zu Fuß] gehen“ bedeutet. Als Fachbegriff bezeichnet Halacha die Gesamtheit der praktischen Handlungsnormen des Judentums, die sich sowohl auf die zwischenmenschlichen, persönlichen, sozialen, nationalen und internationalen Beziehungen als auch auf die Beziehung zu Gott beziehen.²¹ Halacha ist also der Weg, auf dem praktizierende Jüdinnen und Juden gehen sollen, um ein gottgefälliges Leben zu führen.

relevance of *uṣūl al-fiqh* to an understanding of *uṣūl at-tafsīr* in Jewish and Muslim *kalām*, in: *A Word Fitly Spoken: Studies in Mediaeval Exegesis of the Hebrew Bible and the Qurʾān* presented to Haggai Ben-Shammai, hrsg. v. Meir M. Bar-Asher, Simon Hopkins, Sarah Stroumsa und Bruno Chiesa, Jerusalem 2007, S. 111–156.

¹⁹ Vgl. Ignaz Goldziher: Über eine Formel in der jüdischen Responsonliteratur und in den muhamedanischen Fetwas, in: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft*, 53, 1899, S. 645–652; Ignaz Goldziher: Das Gutachten des Maimonides über Gesang und Musik, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums*, 4 (1873), S. 174–180.

²⁰ Vgl. H. Lazarus Yafeh: Some differences between Judaism and Islam as two Religions of Law, in: *Religion Journal of Religion and Religions*, 14 (1984), S. 175–191.

²¹ Vgl. Lois Jacobs/Benjamin De Vries: Halachah, in: Michael Berenbaum/Fred Skolnik (Hrsg.), *Encyclopaedia Judaica*, Bd. 8, 2. Aufl., Detroit 2007, S. 251–258; Mordhorst-Mayer, *Medizinethische Entscheidungsfindung*, S. 42.

Halacha war ursprünglich die Bezeichnung für eine gesetzliche Entscheidung oder für eine Regelung in einem Einzelfall; der Begriff wurde erst später für das gesamte System der Handlungsnormen verwendet. Vergleichen lässt er sich mit den Begriffen Scharia und Fiqh. Der Wortbedeutung nach ist eine starke Ähnlichkeit zu Scharia (wörtl. „Weg zur Wassertränke“) zu bemerken: Beide bezeichnen den von Gott geebneten Weg für die Gläubigen. Als Konzept und Rechtsdisziplin ist Halacha jedoch eher als Äquivalent zu dem Begriff Fiqh zu sehen, der ebenfalls auf eine theologische Disziplin verweist, die sich mit den praktischen Handlungsnormen (*al-aḥkām aš-šarʿiyya al-amaliyya*) der islamischen Religion befasst.²²

Halacha als eine theologische Disziplin mit einer eigenständigen Literatur ist – wie die meisten jüdischen Disziplinen – ab dem 8. Jahrhundert im Kontext des arabisch-islamischen Umfeldes entstanden.²³ Vor der Phase der Geonim fanden halachische Diskussionen genauso wie dogmatische, philosophische oder naturwissenschaftliche Debatten im Rahmen des Talmud statt, sodass diese Themenbereiche nicht systematisch als eigenständige Bereiche, sondern stets im Rahmen der Interpretation talmudischer Stellen behandelt wurden.²⁴ Zur Zeit der Geonim findet eine Ausdifferenzierung und wissenschaftliche Systematisierung statt und es kommt zur Entstehung einzelner Wissenschaftszweige. Im Bereich der Halacha entstanden zwei wesentliche Literaturgattungen: die Responsen (Shu"t, She'elot u-Teshuvot) und die Rechtskodifikationen.²⁵ Menachem Elon nennt als dritte literarische Quelle der Halacha die Perushim und Ḥiddushim, d. h. Kommentare und Novellen zu

²² Generell werden Scharia und Halacha als äquivalente Konzepte betrachtet, siehe z.B.: Ackerman-Lieberman: Comparison Between The Halakha and Shari'a, in: Abdelwahab Meddeb (Hrsg.), Jewish-Muslim Relations. From the Origins to the Present Day, Princeton 2003, S. 683 ff. Als theologische Disziplin sollte Halacha jedoch eher mit Fiqh verglichen werden.

²³ Vgl. Libson, Jewish and Islamic Law (2003), S. 42. Als erste systematische Darstellungen der jüdischen Rechtsliteratur lassen sich die Bücher Halakhot Pesukot von Jehudai Gaon (gest. ca. 756–770) und Halakhot Gedolot von Schim'on Kajara (9. Jhd.) als Beispiele nennen, während R. Saadya Gaon (882–942) als erster jüdischer Gelehrter eine halachische Monografie zu einem spezifischen Thema verfasste. Diese und zahlreiche andere Werke waren die Vorläufer für die späteren großen Kodifikationen der Halacha. Vgl. Karl Erich Grözinger: Jüdisches Denken. Theologie – Philosophie – Mystik. Bd. 1. Vom Gott Abrahams zum Gott des Aristoteles, Frankfurt am Main 2004, S. 359; Libson, Halacha as Law, S. 210 f.

²⁴ Vgl. Grözinger, Jüdisches Denken, S. 355 ff.; Libson, Halachah as Law, S. 199 f.

²⁵ Vgl. Menachem Elon (Hrsg.): Principles of Jewish Law, Jerusalem 1975, S. 12 f.; Lois Jacobs: Halacha, in: Gerhard Müller (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, Bd. 14, Berlin 1985, S. 385 f.

Mischna und Talmudstellen.²⁶ Ferner seien Sammlungen von Schuldscheinen, Urkunden und verschiedene Verordnungen (Takkanot)²⁷ als literarische Quellen des jüdischen Rechts zu bezeichnen. Elon nennt unter den Rechtswerken weitere fünf Literaturtypen, die später entstanden sind und die er als Hilfsliteratur bezeichnet: 1. Einführungswerke in den Talmud oder in die Halacha, 2. Enzyklopädien der Halacha, 3. Biografien halachischer Gelehrter, 4. Bibliografien halachischer Werke, 5. Lexika und Wörterbücher.²⁸

Die beiden wesentlichen Literaturgattungen, in denen das jüdische Recht systematisch und dynamisch weitertradiert wurde, waren jedoch die Rechtskodizes und die Responsen, die sich jeweils gegenseitig ergänzten. Die Rechtskodizes entsprechen in der Regel den *Furūʿ-al-fiqh*-Werken aus der islamrechtlichen Literatur, die Responsen hingegen der Fatwa-Literatur. Während die Muslime für verschiedene Teilbereiche des Rechts eigenständige Genres entwickelt haben wie *uṣūl al-fiqh*, *al-qawāʿid al-kullīya*, *al-furūq*, *al-ašbah wa n-naẓāʾir*, *ādāb al-fatwa wa l-qaḍā* etc., wurden diese Themen im jüdischen Recht nicht als eigenständige Disziplinen, sondern innerhalb der oben genannten Literaturgattungen behandelt. Beispielsweise gibt es in der jüdischen Rechtstradition keine eigenständige Literatur, die mit *uṣūl al-fiqh* vergleichbar wäre.²⁹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass rechtshermeneutische und philosophische Debatten keine Rolle gespielt hätten. Diese wurden vielmehr wie im Falle Maimonides³⁰ in den Einleitungen der Rechtskodizes diskutiert oder wie im Falle von Saadia Gaon in die halachischen, exegetischen und theologischen

²⁶ Vgl. Elon, *Principles*, S. 12f.; Kommentare und Novellen unterscheiden sich von den Kodizes und Responsen dahingehend, dass sie die halachischen Texte eher für akademische Zwecke interpretieren und nicht, um konkrete Handlungsnormen festzulegen. Vgl. Mordhorst-Mayer, *Medizinethische Entscheidungsfindung*, S. 94.

²⁷ Vgl. Gideon Libson: Halachah and Reality in the Gaonic Period: Taqqanah, Minhag, Tradition and Consensus: Some Observations, in: Daniel Frank (Hrsg.), *The Jews of medieval Islam: Community, society and identity: Proceedings of an international conference held by the Institute of Jewish Studies, Leiden 2005*, S. 72ff. Scheine, Urkunden und Verordnungen sind Gerichtsdokumente, weshalb sie zu einer anderen Kategorie als die Responsen gehören. Aber da die jüdischen Gerichte letztendlich keine Vollstreckungsorgane waren und deshalb keine weltlichen Sanktionen verhängen konnten, wäre es nicht verkehrt, diese drei Gattungen im weiteren Sinne zur Responsen-Literatur zu zählen. Vgl. Libson, *Halachah as Law*, S. 207.

²⁸ Gideon Libson bietet eine leicht veränderte Kategorisierung der Rechtsliteratur. Siehe dazu Libson, *Halacha as Law*, S. 203ff.

²⁹ Vgl. Libson, *Jewish and Islamic Law (2007)*, S. 269f.; Yafeh, *Some differences*, S. 175–191.

³⁰ Vgl. Schwarb, *Uṣūl al-fiqh im jüdischen kalām*, S. 103. Maimonides' Verhältnis zum islamischen Recht in seinen Rechtswerken wurde in zahlreichen Studien erörtert; siehe: Gideon Libson: *Parallels between Maimonides and Islamic Law*, in: Ira Robinson (Hrsg.), *The Thought*

Werke integriert³¹, um darzulegen, nach welchen Prinzipien und Methoden Handlungsnormen (Halachot) bestimmt und Texte interpretiert werden.³² Die *Uṣūl-al-fiqh*-Literatur hat in dieser Hinsicht einen erheblichen Einfluss auf die ebenfalls arabisch schreibenden jüdischen Gelehrten des rabbinischen und karaitischen Judentums vor allem zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert ausgeübt.³³ Was die Subdisziplinen des Rechts betrifft, ist Fiqh somit ausdifferenzierter und vielfältiger als die Halacha, was auch durchaus mit politischen und sozialen Umständen und den damit zusammenhängenden Bedürfnissen intellektuellen Schaffens begründet werden kann.

Der Unterschied zwischen den Rechtskodizes und den Responsen liegt darin, dass die Rechtskodizes die herrschende Lehre zu den einzelnen rechtsspraktischen Fragen theoretisch festhalten und weiter überliefern, während die Responsen auf jeweils konkrete Fälle und Anfragen reagieren und die Anwendung der theoretischen Normen der Halacha in der jeweiligen Praxis gewährleisten. Die Rechtskodizes bilden die Theorie, die Responsen die jeweilige konkrete Praxis ab.³⁴ Gleiches lässt sich auch über das Verhältnis zwischen *Furu' al-fiqh* und der Fatwa-Literatur sagen. Ein weiterer Unterschied ist, dass in den Rechtskodizes lediglich halachische Themen behandelt werden, während die Poskim (sog. Posek)³⁵ letztendlich über alle Fragen, die das alltägliche Leben, dogmatische und ethisch-moralische Probleme sowie die Interpretation von Bibelversen oder Talmudstellen betreffen, Auskunft geben können.

Die Responsen decken also ein breiteres Themenspektrum ab als die Rechtskodizes, was ebenfalls eine Gemeinsamkeit mit der Fatwa-Literatur ist. Rechtskodizes sind theoretisch gesehen autoritativer als die Responsen, da sie – vor allem die von Maimonides (gest. 1205), Mischne Tora, von Jacob ben Ashers (gest. 1340), Arbāa Turim und von Josef Karos (gest. 1575), Schulchan Aruch, zusammen mit den Kommentaren von Rabbi Moses Iserles (gest.

of Moses Maimonides, New York 1990, S. 209–248; Sarah Stroumsa: Maimonides and his world. A Portrait of a mediterranean thinker, Princeton 2009, S. 61.

³¹ Vgl. Schwarb, *Uṣūl al-fiqh im jüdischen kalām*, S. 83 ff.

³² Vgl. Libson, *Jewish and Islamic Law (2007)*, S. 270.

³³ Vgl. Schwarb, *Uṣūl al-fiqh im jüdischen kalām*, S. 83 ff. Ob der Einfluss, wie Libson beschreibt, hauptsächlich auf die Geonim zu beschränken ist, wird bei Schwarb vorsichtig bezweifelt und die Frage gestellt, inwiefern in Nordafrika ebenfalls die *Uṣūl-al-fiqh*-Literatur bei jüdischen Gelehrten eine Rolle gespielt haben könnte. Vgl. Schwarb, *Uṣūl al-fiqh im jüdischen kalām*, S. 102.

³⁴ Vgl. Elon, *Jewish Law*, S. 1456 f.

³⁵ So werden jüdische Gelehrte genannt, die Responsen erteilen.

1572) – gemeinsam mit dem Tanach, der Mischna, der Gemara, der Tosefta und den Talmudkommentaren zu den Primärquellen des jüdischen Rechts zählen. Die Responsen hingegen gelten als Sekundärquellen des Rechts. Wenn eine Halacha aus den Kodizes mit einem Responsum kollidiert, sollte theoretisch gesehen die Auffassung der Kodizes berücksichtigt werden.³⁶ In der Praxis sind jedoch Responsen aufgrund ihrer Praxisnähe meistens genauso wichtig, wenn nicht gar wichtiger als die Kodizes.³⁷ Da die Kodizes, wie das am weitesten verbreitete Rechtswerk Schulchan Aruch, nur sehr knapp Auskunft geben, meistens auch ohne Argumentation, entstand das Bedürfnis, das Schulchan Aruch immer wieder neu und aufbauend auf den kumulativen Denkleistungen vorangegangener Gelehrsamkeit zu kommentieren. Die Responsen, die als halachische Antwort auf konkrete Einzelfälle entstanden sind, werden in den Kommentaren zum Schulchan Aruch herangezogen, so dass die Responsen aus der Praxis auch Auswirkungen auf die Theorie haben können.³⁸ Eine ähnliche Hierarchie gibt es auf theoretischer Ebene auch zwischen den *Furū'-al-fiqh*-Werken³⁹ und den Fatwa-Sammlungen. Während Erstere in den *Ādāb-al-fatwa*-Werken als autoritativer eingestuft werden, spielen Fatwa-Sammlungen in der konkreten Rechtspraxis eine erhebliche Rolle.⁴⁰

3. Fatwas und Responsen

3.1 Fatwa und Responsen – eine Einführung

Das arabische Wort Fatwa (Pl. *Fatāwā*) bedeutet übersetzt „Auskunft“. Als Fachterminus im islamischen Recht bezeichnet es die Auskunft eines Rechtsgelehrten (*Faqīh*) zu einer religiösen Frage.⁴¹ Es handelt sich dabei seit den

³⁶ Vgl. Mordhorst-Mayer, Medizinethische Entscheidungsfindung, S. 88 ff.

³⁷ Vgl. Elon, Jewish Law, S. 1457 ff.; Mordhorst-Mayer, Medizinethische Entscheidungsfindung, S. 95.

³⁸ Vgl. Elon, Jewish Law, S. 1432 ff. Das genaue Ausmaß, in dem Responsen sich auf die allgemeine Theorie der Handlungsnormen ausgewirkt haben, lässt sich anhand des derzeitigen Forschungsstandes nicht exakt sagen.

³⁹ Vgl. Wael B. Hallaq: From Fatwās to Furū': Growth and Change in Islamic Substantive Law, in: Islamic Law and Society, 29 (1994), S. 39 ff.

⁴⁰ Inwiefern Responsen und Fatwas in die Rechtskodizes bzw. *Furū'-al-fiqh*-Werke einfließen und dadurch die theoretischen Diskurse beeinflussen, ist ein noch nicht genügend erforschtes Gebiet. Zum Verhältnis zwischen Fatwas und *Furū'-al-fiqh*-Werken siehe Hallaq, Fatwās to Furū', S. 40 ff.

⁴¹ Vgl. Motzki, Ratgebung, S. 3–22; E. Tyan/J.R. Walsh: Fatwā, in: Encyclopaedia of Islam, Bd. II, 2. Aufl., Leiden 1991, S. 866–867.

Anfängen des Islam um eine religiöse Ratgebung, nicht nur in rein rechtlichen oder praktischen Angelegenheiten sondern auch in dogmatischen, philosophischen, exegetischen oder theoretischen Themen und umfasst somit die gesamte Bandbreite religiösen Wissens. In fast allen größeren Städten gab es Gelehrte, die aufgrund ihrer Ausbildung befähigt waren, religiöse Fragen, die jeder Muslim an sie richten konnte, zu beantworten. Diese Antworten sind im Gegensatz zu den Gerichtsurteilen (*qadā'*) nicht verbindlich, sondern dienen als Orientierungshilfe und Empfehlung des Gelehrten, die der Fragende befolgen kann. Der Gelehrte wird Mufti genannt, der Fragende Mustafti, die Antwort auf die Frage Fatwa und der Prozess der Ratgebung Iftā'.⁴²

Es hat sich eine eigenständige Literaturgattung unter dem Titel Adab al-Mufti oder Ādāb al-fatwā etabliert, worin das richtige Vorgehen und das korrekte Verhalten von Rechtsgutachter und Fragesteller ausführlich behandelt werden.⁴³ Ein Mufti konnte entweder offiziell von der Regierung als Ratgeber eingesetzt werden oder er war aufgrund seiner Kompetenz und Anerkennung in der Gesellschaft inoffiziell als Ratgeber tätig. In der deutschsprachigen Literatur hat sich das Wort „Rechtsgutachten“ als Übersetzung für Fatwa etabliert, obwohl, wie bereits angedeutet, Fatwas sich nicht nur auf rechtliche Fragen beschränken lassen.

Im jüdischen Kontext hat sich im deutsch- und englischsprachigen Raum das Wort Responsen bzw. Responsa (Singular: Responsum, von Lateinisch „antworten“) für diese besondere Literaturgattung durchgesetzt. Im Hebräischen werden sie *she'elot u-teshuvot* (Fragen und Antworten) genannt oder abgekürzt als *shut*, im Plural *shutim* bezeichnet.⁴⁴ Der Experte für Responsen ist der Posek (Pl. Poskim); er hat die Aufgabe, für die Praxis verbindliche halachische Entscheidungen zu treffen. Eine solche halachische Antwort wird *psak halachah* genannt. Genauso wie bei den Fatwas gehen auch die

⁴² Vgl. Motzki, Ratgebung, S. 5 ff.

⁴³ Diese Themen wurden zunächst in den *Uṣūl-al-Fiqh*-Werken oder in den Einleitungen der *Furū'*-Werke oder Fatwa-Sammlungen behandelt, aber mit der Zeit hat sich auch eine eigene Literaturgattung etabliert. Grundlegend hierzu Birgit Krawietz: Der Mufti und sein Fatwa. Verfahrenstheorie und Verfahrenspraxis nach islamischem Recht, in: Die Welt des Orients, 26, 1995, S. 161–180. In der Halacha hat sich keine entsprechende eigenständige Literatur etabliert, die richtige Verhaltensweise des Poseks wurde in den Responsen-Sammlungen oder in den Rechtswerken behandelt.

⁴⁴ Vgl. Mordhorst-Mayer, Medizinethische Entscheidungsfindung, S. 93.

Antworten weit über das Feld des jüdischen Rechts hinaus und beziehen sich auf alle möglichen religiösen Fragen.

Fatwas oder Responsen können entweder Antworten auf konkrete Fragen sein oder der Mufti bzw. Posek legt im Stile der Fatwas bzw. Responsen seine Meinung zu einem Thema dar, ohne eine konkrete Anfrage erhalten zu haben. In diesem Falle wird eine Frage oder ein grundlegendes Problem konstruiert, worauf der Mufti bzw. Posek seine religiöse Antwort geben kann.⁴⁵ Dementsprechend fallen die Antworten auch unterschiedlich lang aus: Während manche Anfragen lediglich mit einem kurzen „Ja, nein, erlaubt, verboten“ beantwortet werden, müssen zu anderen mehrere Seiten, manchmal fast ein ganzes Buch geschrieben werden.⁴⁶ Je nach Komplexität der Fragestellung und Kapazität der Fragenden können die Antworten unterschiedliche Qualitäten annehmen und dementsprechend auch Form, Struktur und Methode sehr stark variieren. Fragen etwa danach, ob das Rauchen, Musikhören, das Betreten einer Kirche oder Synagoge bzw. Moschee religiös gesehen erlaubt oder verboten sind, tauchen in vielen Responsen- und Fatwa-Sammlungen gleichermaßen auf, und oft sind es gleiche Antworten mit ähnlichen Argumenten, die jedoch auf unterschiedliche religiöse Quellen zurückgeführt werden (Tora – Talmud, Koran – Sunna). Als Beispiel für ein Responsum kann die berühmte Antwort von Maimonides (gest. 1204) auf eine Frage zur Musik angeführt werden:

„Frage: Ist es erlaubt die Absingung der arabischen Muwaššahāt oder sonstige Musik anzuhören? – Antwort: Es ist bekannt, dass dies Musizieren und der Vortrag von Melodien selbst verboten ist, auch dann, wenn dabei seine Textworte angewendet würden, denn die Rabbinen sagen: ‚Das Ohr, welches Gesang anhört, mag ausgerissen werden.‘ Der Talmud hat ausdrücklich auseinandergesetzt, dass hierbei kein Unterschied gemacht wird zwischen dem Anhören von Vokal- und dem von Instrumentalmusik oder dem Anstimmen von Melodien, es sei denn, wenn dies zum Gebet gehört; was hingegen zur Belustigung der Seele beiträgt, ist verboten, wie dies die Rabbinen erwähnen [...]. Dasjenige anzuhören, dessen Inhalt wahrhaf-

⁴⁵ Ein aktuelles Beispiel dafür sind die zahlreichen Fatwas – meist in Form eines Buches – von muslimischen Gelehrten weltweit zur Widerlegung der Rechtfertigung von Gräueltaten des sogenannten Islamischen Staates im Irak und in Syrien oder gegen Terrorismus im Allgemeinen, z. B. Muhammad Tahir al-Qadri: *Fatwa against Terrorism and suicide bombings*, London 2010.

⁴⁶ Vgl. Elon, *Responsa*, S. 229.

tig thöriq ist, ist verboten. Wenn nun eine Melodie solchen Inhaltes in Begleitung von Instrumentalmusik vorgetragen würde, so lägen in diesem Falle drei verbotene Handlungen vor: einmal, das Anhören von thörichten, unzüchtigen Reden, zweitens, das Anhören von Vokalmusik, endlich das von Instrumentalmusik. Geschähe alles dies noch obendrein bei einem Weingelage, so käme noch ein viertes Verbot hinzu; dasjenige nämlich, welches die göttlichen Worte (Jesaja V, 12): ‚es ist Harfe und Flöte und Pauke und Pfeife und Wein ihr Gelage‘ in sich schließen. Ist nun die den Gesang vortragende Person ein Weib, so tritt noch ein fünftes Verbot hinzu; die Weisen sagen nämlich in Bezug auf die Stimme der Frau, dass sie zur Unzucht verleitet, um wieviel mehr erst ist die Wahrheit (ihrer Anschauung) durch Beweise begründet, wenn ein Weib bei Gelegenheit von Trinkgelagen Gesänge vorträgt.⁴⁷

Goldziher hat bereits auf muslimische Vorlagen bei der Argumentation Maimonides' hingedeutet, später zeigt Farmer in seinem Artikel parallele Stellen in al-Ghazzālīs (gest. 1111) *Ihyā' 'ulūm ad-dīn*.⁴⁸ Dort nennt Gazzālī ebenfalls wie Maimonides fünf Gründe für das Verbot von Musik. Farmer fragt in seinem im Jahr 1933 erschienenen Artikel, ob Maimonides wohl Gazzālī gekannt haben könnte.⁴⁹ Heute ist jedoch bekannt, dass Maimonides nicht nur in dieser Frage sondern auch auf anderen Gebieten wie viele almohadische Gelehrte in die Fußstapfen von al-Ġazzālī trat.⁵⁰ Dieses Gutachten von Maimonides ist nur ein Beispiel dafür, wie sich Fatwas und Responsen auch inhaltlich überschneiden können.

3.2 Der Mufti und der Posek

Die Gutachten, die erteilt werden, sind für beide Rechtssysteme nicht gerichtlich verbindlich, jedoch aufgrund der religiösen Autorität der Gelehrten eine autoritative Richtschnur. Sie spielen deshalb eine bedeutende Rolle im religiösen Leben der Gläubigen beider Religionen. Entsprechend gibt es in beiden Religionen gewisse Regeln und Voraussetzungen, die die Gelehrten erfüllen

⁴⁷ Goldziher, Gutachten, S. 174–180.

⁴⁸ Vgl. Henry George Farmer: Maimonides on Listening to Music, in: Journal of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland, 4 (1933), S. 867–884.

⁴⁹ Vgl. Farmer, Maimonides, S. 883.

⁵⁰ Vgl. Stroumsa, Maimonides and his world, S. 61ff.; ff. der dominante Einfluss al-Ġazzālīs auf die muslimische Gelehrsamkeit in Andalusien wird behandelt bei Frank Griffel: The Relationship Between Averroes and al-Ghazālī as it Presents Itself in Averroes' Early Writings, Especially in his Commentary on al-Ghazālī's al-Mustaṣfā, in: John Inglis (Hrsg.), Medieval Philosophy and the Classical Tradition in Islam, Judaism and Christianity, London 2002, S. 42–53.

müssen, um als Mufti bzw. Posek religiöse Auskünfte erteilen zu können. Neben dem fachlichen Hintergrund, der in der Regel durch ein mehrjähriges Studium bei einer anerkannten Autorität erworben wird, werden weitere soziale, moralische und religiöse Kompetenzen vorausgesetzt. Ferner haben sich Regeln herausgebildet, die festlegen, in welcher Art und Weise Fragen gestellt werden dürfen und inwiefern eine Antwort für die Fragenden verbindlich ist. Es gibt bei beiden Religionen ähnliche Anforderungen an beide Seiten, die jedoch in bestimmten Punkten wiederum stark differieren und spezifische Züge aufweisen.⁵¹

Fatwas bzw. Responsen sind Antworten der Religion auf konkrete Fragen aus dem realen Leben und verbinden somit die theoretischen, objektiven Normen der Religion mit der konkreten, praktischen Wirklichkeit. Sie zeigen, wie religiöse Normen in konkreten Fällen und Situationen umzusetzen sind. Deswegen bilden sie den Hauptbereich, in dem sich das religiöse Recht weiterentwickeln kann.⁵² Dabei geben in der Regel die Qualität und die fachliche Kapazität des Gelehrten den Ausschlag dafür, ob das Zusammenspiel zwischen Theorie und Praxis auch gelingt. Die von anerkannten Poskim bzw. Muftis erteilten Responsen bzw. Fatwas werden in sogenannten Responsen- bzw. Fatwa-Sammlungen kompiliert und dienen sowohl den Gelehrten als auch den Laien als Nachschlagewerke für die religiöse Alltagspraxis.

3.3 Sammlungen

Fatwas und Responsen geben Auskunft über historische und soziale Gegebenheiten und sind deshalb unverzichtbar für Forscher der islamisch-jüdischen Geschichte. Über die genaue Anzahl von Fatwa- bzw. Responsen-Sammlungen lassen sich in beiden religiösen Traditionen keine genauen Angaben machen.⁵³ Letztendlich hat jeder qualifizierter Gelehrte bzw. Posek in den letzten 1.200 Jahren Fatwas bzw. Responsen erteilt, die entweder dokumentiert oder verloren gegangen sind. Eine große Anzahl der dokumentierten Responsen

⁵¹ Grundlegend für die Fatwa-Literatur Krawietz, Mufti, S. 161–180; für die Responsen-Literatur Mordhorst-Mayer, Medizinethische Entscheidungsfindung, S. 83 ff.

⁵² Vgl. Elon, Jewish Law, S. 1432.

⁵³ Eine umfangreiche Auflistung von Fatwa-Sammlungen aus der osmanischen Periode bietet Sükrü Özen: Osmanli Döneminde Fetva Literatürü, in: Türkiye Araştırmaları Literatür Dergisi, Cilt 3, Sayı 5, 2005, S. 249–378; für Responsen-Sammlungen siehe Elon, Jewish Law, S. 1468–1500, 1517.

bzw. Fatwas findet sich in Handschriftenbibliotheken oder in Genizot, sodass sie nur schwer zugänglich sind. Nachdem der Quellenwert solcher Sammlungen in der wissenschaftlichen Forschung erkannt wurde, gab es in den letzten Jahrzehnten Bemühungen, sie durch die Edition von Sammlungen zugänglich zu machen.⁵⁴

Dennoch steckt die Fatwa- bzw. Responsen-Forschung, gemessen an der Bedeutung dieser Literatur, noch in den Kinderschuhen. Dabei sollte man mit der Bewertung solcher Quellen vorsichtig umgehen, denn der historische Informationswert mancher Sammlungen kann aufgrund der anonymisierten Form der Fatwas⁵⁵ bzw. Responsen⁵⁶ sehr beschränkt sein. Die Fragen wurden bei professionalisierten Verfahren wie im Osmanischen Reich oder auch bei den Mamluken seitens der Mitarbeiter des Fatwa-Amtes anonymisiert, sodass weder die richtigen Namen noch Zeit und Ort des Problems ersichtlich werden, sondern nur die Problematik. Wenn überhaupt, können die tatsächlichen Umstände erst mit der Heranziehung von anderen historischen Quellen – Gerichtsregistern, Urkunden, Biografien etc. – rekonstruiert werden. Das heißt, aus der Fatwa- bzw. Responsen-Literatur lassen sich nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf historische Realitäten ziehen, vielmehr setzt dies einen großen Aufwand an historischer Forschung voraus.

3.4 Pluralität von Meinungen

Beide Rechtssysteme leben mit der Pluralität von Rechtsmeinungen und pflegen diese auch weiterhin. Das hat zur Folge, dass es zur gleichen Frage höchst unterschiedliche Meinungen geben kann. Deswegen hört die lebendige Diskussion über einzelne Themen nie auf, wodurch eine gewisse Dynamik erhalten bleibt. Im gegenwärtigen Judentum muss zumindest zwischen den liberalen, konservativen und orthodoxen Strömungen unterschieden werden, wobei auch innerhalb dieser Gruppierungen sehr starke Abweichungen vorhanden sind, ganz zu schweigen von den hermeneutischen Präferenzen einzelner Poskim in einzelnen Entscheidungen. In der muslimischen Welt gibt es

⁵⁴ Ein Beispiel für ein umfangreiches Publikationsprojekt von Responsen bietet das JTS Schocken Institute for Jewish Research, <http://www.schocken-jts.org.il/english/research/?id=35> (letzter Aufruf 09.11.2015).

⁵⁵ Vgl. Jakob Skovgaard-Petersen: *Defining Islam for the Egyptian state: muftis and fatwas of the Dār al-iftā*, Leiden 1997, S. 20f.

⁵⁶ Vgl. Elon, *Responsa*, S. 229f.

neben der traditionellen Unterscheidung der Rechtsschulen auch eine starke Tendenz eines rechtsschulübergreifenden Vorgehens, das versucht, eine quellenorientierte Rechtsprechung zu befolgen. Daneben finden sich auch methodische Gruppierungen, die als liberal oder konservativ beschrieben werden können und die die jeweiligen Handlungsnormen ganz unterschiedlich bewerten.

Diese Pluralität, die es in allen Zeiten der jüdischen und islamischen Geschichte gab, wurde in der Vormoderne durch die Hierarchisierung von Rechtsautoritäten und Rechtswerken eingegrenzt, um eine gewisse Rechtssicherheit herzustellen. So musste ein Mufti in der Regel versuchen, gemäß der innerhalb einer Rechtsschule herrschenden Meinung die Fragen zu lösen. Erst wenn die herrschende Meinung nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung führte, sollten andere Meinungen innerhalb der Rechtsschule berücksichtigt und erst dann Meinungen anderer Rechtsschulen sowie die eigene Position des Gelehrten herangezogen werden.⁵⁷ Ähnliche Hierarchisierungen gab es auch in der jüdischen Tradition, zum Beispiel durch die Etablierung der Rechtskodizes und vor allem mit dem Schulchan Aruch als absoluter Autorität bei Rechtsfindungen.

3.5 Historische Entwicklung der Responsen-Literatur unter Berücksichtigung des islamischen Kontextes

3.5.1 Responsen der Geonim (650–1050)

Responsen⁵⁸ bzw. Debatten in Form von Fragen und Antworten finden sich bereits im Talmud. Die Geonim haben die Anfragen, die sie meistens aus den ländlichen palästinensischen Gebieten erhalten haben, in den Talmud einfließen lassen und dort auch beantwortet. „Aber der Beginn der Responsen-Literatur als ein literarisch und historisch bedeutsames Phänomen ist in der

⁵⁷ Vgl. Ahmet Yaman : Fetva ve Mezhep: Fetva Usulü ve Tarihinin Tartışmalı Bir Konusu Olarak Fetva/Mezhep İlişkisi, in: Marmara Üniversitesi İlahiyat Fakültesi Dergisi, Sayı 48, 2015, S. 5–34.

⁵⁸ Einen Überblick über die historische Entwicklung bieten Mordhorst-Mayer, Medizinethische Entscheidungsfindung, S. 104–110, und Elon, Jewish Law, S. 1468–1500. Die folgende Darstellung orientiert sich im Großen und Ganzen an diesen beiden Quellen. Eine ältere Darstellung findet sich in Zacharias Frankel: Entwurf einer Geschichte der Literatur der nachtalmudischen Responsen, Schletter'sche Buchhandlung 1865. Speziell über die Responsen-Literatur der babylonischen Geonim siehe Robert Brody: The Geonim of Babylonia and the Shaping of Medieval Jewish Culture, Yale 1998, S. 185–201.

Mitte der gaonischen Zeit [etwa im 9. Jahrhundert] anzusetzen.⁵⁹ Zur Zeit der Geonim hatten sich die Schuloberhäupter der Yeshiva in Sura und Pumbedita im abbasidischen Reich als absolute Autoritäten der Juden weltweit etabliert, sodass aus allen Gebieten, vor allem aus Spanien, Nordafrika, dem Jemen, Frankreich etc. Anfragen kamen, die die Geonim beantworteten. Diese Antworten wurden aufgrund der unstrittigen Autorität der Geonim im Irak sehr hoch eingeschätzt und waren entsprechend als verbindliche Richtschnur anerkannt.⁶⁰ In dieser Zeit blühte die Responsen-Literatur reichlich auf, was durch große Responsen-Sammlungen, die in den Dokumenten der Kairoer Geniza überliefert sind, gut dokumentiert ist. Menachem Elon beschreibt die Phase der Geonim wie folgt:

„Während der 300-jährigen Periode zwischen 750 und 1050 umfasste die Responsen-Literatur fast alle Aspekte des jüdischen Lebens. Abgesehen von den Themen der praktischen Halakhah, beinhalteten sie Interpretationen der Verse aus der Thora und der Talmud-Themen, theologische und ideologische Diskurse sowie verschiedene chronographische, medizinische und wissenschaftliche Diskussionen. Sie alle wurden auf Anfragen von Individuen oder Gemeinden verfasst, die nach diesem Wissen fragten – entweder für die Bedürfnisse der Gemeinde oder für ihre Polemik gegen die Karaiten oder ihre muslimischen Nachbarn.“⁶¹

Diese Responsen-Literatur der Geonim gehörte auch für die darauffolgende Zeit der Rishonim zur autoritativen Quelle, die die Gelehrten zu berücksichtigen hatten. Entsprechend wurden die Responsen in der Zeit nach den Geonim immer umfangreicher, weil sie in ihrer Argumentation sowohl den Talmud als auch die Meinungen der Geonim beachten mussten. Die berühmtesten Verfasser von Responsen dürften die beiden religiösen Führer der Yeshiva in Pumbeduta, Rav Sherira Gaon (gest. 1006) und sein Sohn Hai Gaon (gest. 1038), gewesen sein.⁶²

⁵⁹ Elon, Responsa, S. 229.

⁶⁰ Eine ähnlich autoritative Rolle wie die der Geonim im 8.-11. Jahrhundert hat sich in der islamischen Welt nie etabliert; hier hatten stets regionale Gelehrte in religiösen Fragen die Autorität.

⁶¹ Elon, Responsa, S. 229.

⁶² Vgl. Elon, Responsa, S. 229.

3.5.2 Responsen der Rishonim (11.–16. Jhd.)

Nachdem die Yeshiva in Babylonien ihre Führungsrolle verloren und das Zentrum der jüdischen Kultur sich westwärts verlagert hatte, entstanden in Spanien, Nordafrika und in Frankreich neue regionale Zentren mit ihren Rabbinern, die Rishonim, das heißt „frühere“⁶³ jüdische Gelehrte“, genannt wurden. Die Responsen der Juden im muslimischen Spanien und in Nordafrika unterschieden sich inhaltlich sowie der Form nach erheblich von denen im christlichen Europa, was sicherlich auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen zurückzuführen ist. Während die Juden in Spanien und Nordafrika relativ gut in die muslimischen Strukturen integriert waren und sehr stark vom geistigen und kulturellen Austausch profitierten, waren die Juden in Frankreich und Deutschland Verfolgungen ausgesetzt und hatten deshalb eher einen isolierten Sonderstatus. Dies führte dazu, dass die spanischen und nordafrikanischen Responsen auch sehr stark vom Umfeld geprägt wurden und sehr systematisch und kurz ausfielen⁶⁴, während die französischen sich unabhängig von fremden Einflüssen nach dem talmudischen Stil entwickelten und in der Regel deutlich länger waren.⁶⁵

In der Regel sind die Geonim als autoritativer einzustufen als die Rishonim und die Letzteren wiederum als autoritativer als die Acharonim (die „späteren Gelehrten“ ab dem 16. Jahrhundert). Aber auch hier gibt es in der halachischen Tradition unterschiedliche Herangehensweisen und Methoden, sodass es letztendlich beim Posek selbst liegt, wie er die Gewichtung zwischen den Gelehrtengenerationen in seine Argumentation einbezieht.⁶⁶ Maimonides und die anderen Verfasser der bekannten Kodizes gehören zu den Rishonim. Im Vergleich zu den Geonim gibt es von den Rishonim weniger Responsen-Sammlungen.

⁶³ Die „früheren“ Gelehrten (11.-15. Jahrhundert) wurden Rishonim und die späteren (nach dem 16. Jahrhundert) Acharonim genannt. Das entspricht etwa der Unterscheidung zwischen den *mutaqaddimūn* (früheren Gelehrten) und *mutaahhirūn* (späteren Gelehrten) in der islamischen Wissenschaftsgeschichte. Die Grenze zwischen diesen beiden Zeitspannen variiert in der islamischen Geschichte sehr stark nach einzelnen Wissensgebieten.

⁶⁴ Hier wäre es interessant zu erforschen, wie stark die beiden Traditionen sich tatsächlich voneinander unterschieden und in welchem Maße die islamische Rechtstradition und Kultur sich auf die Formulierung der Responsen ausgewirkt haben. Siehe die verschiedenen Studien zu Maimonides in der Fußnote 13.

⁶⁵ Vgl. Mordhorst-Mayer, *Medizinethische Entscheidungsfindung*, S. 105 f.

⁶⁶ Vgl. Mordhorst-Mayer, *Medizinethische Entscheidungsfindung*, S. 88 ff., 231 ff.

3.5.3 Responsen der Acharonim (16.–18. Jhd.)

Veränderte Rahmenbedingungen ergaben sich nach der Vertreibung der Juden aus Spanien und Portugal. Die Exilgemeinden trafen auf ganz neue Herausforderungen, die sie mithilfe der Responsen zu lösen versuchten. Auch die neuen aufblühenden Gemeinden in Polen und Litauen, die aufgrund der Verfolgungen in Deutschland Ziele jüdischer Migration waren, benötigten halachische Lösungen für die Neuordnung ihres Gemeindelebens. Diese neuen geografischen, politischen und innerjüdischen Herausforderungen führten dazu, dass die jüdische Rechtsdiskussion im Bereich der Responsen besonders attraktiv erschien und ihren Höhepunkt erreichte.⁶⁷

Auch hier ist zwischen der Methodik der sephardischen und jener der aschkenasischen Rechtsgutachten zu differenzieren. Worin diese Unterschiede im Detail bestehen und wie sie im Kontext der islamischen Rechtslehre und Tradition zu verorten sind, bleibt eine interessante Frage. Die umfangreichen Fatwa-Sammlungen aus der Zeit des Osmanischen Reiches und die Responsen-Sammlungen jüdischer Gelehrter aus Istanbul, Izmir oder Saloniki sowie die Verordnungen, Urkunden und Gerichtsdokumente der jüdischen Gerichte dürften hier sehr aufschlussreich sein. Menachem Elon betont, dass der überwiegende Teil der Responsen-Literatur seit dem 16. Jahrhundert bis in das 20. Jahrhundert hinein vor allem in den jüdischen Gemeinden unter der osmanischen Herrschaft entstanden sei. Das Studium der Responsen aus der osmanischen Zeit (16.–20. Jahrhundert), die in der Regel in judäo-spanischen Varietäten verfasst wurden, verspricht viele Aufschlüsse über das jüdische Leben unter osmanischer Herrschaft und über die juristische Argumentation im dortigen Judentum zu geben.⁶⁸

3.5.4 Responsen ab dem 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart

Ab dem 19. Jahrhundert sind im Zuge der Aufklärung und der Moderne sehr viele Veränderungen zu verzeichnen. Die jüdische Aufklärung der Haskalah prägte in Deutschland und Polen auch die Responsen-Literatur, während die

⁶⁷ Vgl. Mordhorst-Mayer, *Medizinethische Entscheidungsfindung*, S. 107.

⁶⁸ Siehe dazu die Studie über Responsen aus dem 16. Jahrhundert des Osmanischen Reiches von Annette Benaim: *Sixteenth-Century Judeo-Spanish Testimonies. An Edition of Eighty-Four Testimonies from the Sephardic Responsa in the Ottoman Empire*, Leiden 2012 (= *Études sur le Judaïsme Médiéval*, Bd. 52); für die kulturhistorische Bedeutung von Fatwas siehe Harald Motzki: *Child marriage in Seventeenth-Century Palestine*, in: M. K. Masud/B. Messick (Hrsg.), *Islamic Legal Interpretation Muftis and Their Fatwas*, Harvard 1996, S. 129–140.

Juden im Osmanischen Reich von diesen großen Umbrüchen der Aufklärung, des technischen Fortschritts und der Emanzipationsbewegungen bis zu einem gewissen Grad unbeeinflusst blieben. Während in Deutschland und in anderen europäischen Ländern im Zuge der Emanzipationsbewegungen die Pflege jüdischer Gerichtsbarkeit und jüdischen Rechts zunehmend aufgehoben wurde, hatte sie in den muslimischen Ländern weiter Bestand. Entsprechend zeigt sich dort auch eine Kontinuität in der Produktion der Responsen.⁶⁹ Darüber hinaus entstand mit dem Reformjudentum eine liberale Orientierung innerhalb des Judentums, die sich nicht mehr an die Halacha gebunden fühlte.⁷⁰ Allerdings hörten die liberalen Juden trotz ihres ambivalenten Verhältnisses zur Halacha nicht auf, weiter Responsen zu verfassen, sodass auch in den letzten 150 Jahren eine beachtliche Menge an Reformresponsen publiziert wurde.

Aufgrund der Ereignisse während und nach dem Ersten Weltkrieg, der Verfolgung und Vernichtung weiter Teile der europäischen Juden durch den Nationalsozialismus und der Gründung des Staates Israel haben sich die geistigen Zentren des Judentums verschoben. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges konnten sich die USA und der Staat Israel als die beiden religiösen Zentren orthodoxer, konservativer und liberaler Juden etablieren.⁷¹ Die meisten Responsen werden gegenwärtig von Poskim aus diesen beiden Ländern erteilt, die entweder als Bücher, in Zeitschriften oder online im Internet publiziert werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Responsen zu den wichtigsten Quellen des jüdischen Rechts zählen und von der Quantität und literarischen Produktion her deutlich umfangreicher als Rechtskodizes, Kommentare oder andere Formen der Rechtsliteratur sind.⁷²

4. Fazit

Die Studie hat gezeigt, dass sowohl die Fatwa- als auch die Responsen-Literatur über die Jahrhunderte hinweg eine sehr wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung des jeweiligen Rechtssystems gespielt haben. Dadurch, dass

⁶⁹ Vgl. Menachem, *Jewish Law*, S. 1491 ff.

⁷⁰ Vgl. Mordhorst-Mayer, *Medizinethische Entscheidungsfindung*, S. 108.

⁷¹ Vgl. Elon, *Jewish Law*, S. 1498; Mordhorst-Mayer, *Medizinethische Entscheidungsfindung*, S. 108f; f. David Novak: *Modern Responsa: 1800 to the Present*, in: *An Introduction to the History and Sources of Jewish Law*, Oxford 1996, S. 379–394.

⁷² Vgl. Elon, *Jewish Law*, S. 1499 f.

sie kontinuierlich gesammelt wurden, bieten sie ein äußerst umfangreiches Quellenmaterial und bilden eine unverzichtbare Quelle nicht nur für die beiden Rechtssysteme sondern auch für die sozialen, wirtschaftlichen, religiösen und politischen Verhältnisse der jeweiligen Zeit. Sowohl der Form als auch dem Inhalt und der Funktion nach gibt es in der Fatwa- bzw. Respon-
sen-Literatur sehr starke Ähnlichkeiten, die es anhand einschlägiger Studien näher zu erforschen gilt. Die Auswertung der Respon-
sen und Fatwas wird jedoch, dies lässt sich an dieser Stelle mit großer Sicherheit sagen, zahlreiche neue Erkenntnisse über das Zusammenleben von Juden und Muslimen, aber auch über die jeweiligen religiösen Diskurse in verschiedenen Kontexten hervorbringen.